

Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF)

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung der Elektronenmikroskopie Facility (EMCF) als zentrale Einrichtung der Universität Heidelberg wird zugestimmt.

Der Universitätsrat stimmte diesem Beschluss in der Sitzung am 24. Februar 2011 zu.

Heidelberg, den 28. Februar 2011

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung
zur Organisation und Benutzung
der Elektronenmikroskopie
Core Facility (EMCF)
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat aufgrund von § 19 Abs. 10 LHG am. 2011 die Einrichtung der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) sowie die nachstehende Satzung zur Organisation und Benutzung der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) beschlossen. Der Universitätsrat hat der Einrichtung am 24.02.2011 zugestimmt.

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

- (1) Die Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) ist als Kompetenzzentrum im Bereich der elektronenmikroskopischen Abbildung eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität mit zentralen Aufgaben in den Bereichen wissenschaftliche Beratung und Dienstleistungen im Bereich der Elektronenmikroskopie. Die Dienstaufsicht über die Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) obliegt dem Rektorat. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) erbringt der Gesamtuniversität und/oder einzelnen Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihren Aufgaben und/oder aufgrund ihrer technischen Ausstattung, die diese Einrichtungen nicht oder nur schlechter selbst zu erbringen in der Lage sind und/oder über die diese nicht oder nicht in ausreichendem Maße selbst verfügen.

§ 2

Leitung der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF)

- (1) Die Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) wird von einem Leitungsausschuss geleitet. Im Leitungsausschuss sitzen je ein Vertreter² aus der Professorenschaft der Medizinischen Fakultät Heidelberg, der Fakultät für Biowissenschaften, des Exzellenzclusters „CellNetworks“ (für die Dauer seines Bestehens) und ein Mitglied des „Heidelberg Molecular Life Sciences (HMLS) – Research Councils. Der Leitungsausschuss wird auf Vorschlag der beteiligten Fakultäten (Biowissenschaften und medizinische Fakultät Heidelberg) vom Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bestellt.

- (2) Der Leitungsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF), soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Entscheidung über die Verwendung der der EMCF zugewiesenen Räume, sowie Sach- und Personalmittel (§ 4),
 - Beschlussfassung über die allgemeinen Rahmenbedingungen der Nutzung,
 - Erhebung von Nutzungsentgelten und Kautionen gemäß § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3
 - Zulassung von Arbeiten in der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF)
 - Erstellung eines jährlichen Finanzierungsplans und Rechenschaftsberichts, der an die Dekanate der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften zur Beschlussfassung in den Fakultätsvorständen zuzuleiten ist.

² Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Leitungsausschusses beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Leitungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) und einen Stellvertreter. Deren Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorsitzende ist für die laufenden Geschäfte der Verwaltung verantwortlich und tritt als Sprecher der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) in den Gremien der Universität auf. Er beantragt insbesondere die Einstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder Entlassung der der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) zugeordneten Mitglieder sowie möglicher studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorsitzende von einem Geschäftsführer unterstützt werden. Der Geschäftsführer wird vom Leitungsausschuss bestellt.
- (6) Der Vorsitzende übt vorbehaltlich § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) das Hausrecht aus; der Leitungsausschuss kann eine Hausordnung erlassen.
- (7) Der Vorsitzende ist Vorgesetzter der der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) unmittelbar zugeordneten Beschäftigten sowie der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte.
- (8) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf den stellvertretenden Vorsitzenden und / oder (ggf.) den Geschäftsführer oder die operative Leitung (§ 3) übertragen. Diese sind dann unter der Verantwortung des Vorsitzenden für die übertragenen Aufgaben zuständig.

§ 3

Operative Leitung

- (1) Das Tagesgeschäft wird von der operativen Leitung der EMCF geführt. Die operative Leitung setzt sich zusammen aus den wissenschaftlichen Mitarbeitern der EMCF, die dieser unmittelbar zugeordnet sind. Ist kein Geschäftsführer bestellt, übernimmt dessen Aufgaben ein vom Leitungsgremium für je 4 Jahre aus dem Kreis der operativen Leitung zu wählender Sprecher. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Geschäftsführer / bzw. Sprecher ist zuständiger Ansprechpartner für Angelegenheiten des Tagesgeschäfts.
Er regelt die Benutzung der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) und ihrer technischen Ausstattung unter Beachtung der vom Leitungsausschuss beschlossenen Vorgaben.

§ 4

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Die Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) erledigt alle bei ihr anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Bewirtschaftung der ihr als Einrichtung der Universität zugewiesenen Haushalts- und Drittmittel (Personal-, Sach- und Investitionsmittel); Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen; § 9 LHO und § 11 LHG bleiben unberührt.
- (2) Die Fakultäten verlieren durch die Zusammenarbeit im Rahmen der EMCF nicht die Berechtigung, über die Verwendung der aus Fakultätsmitteln bereitgestellten Sachmittel, insbesondere angeschaffte Geräte, frei zu entscheiden. Soweit die Projektarbeit im Rahmen der EMCF nicht gefährdet wird, können die Fakultäten jederzeit der EMCF zur Verfügung gestelltes Anlagevermögen entziehen.
- (3) Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung, soweit nicht im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen die Klinikumsverwaltung zuständig ist.
- (4) Gemäß § 2 Absatz 2 werden trotz der getrennten Zuständigkeiten der Verwaltungen (s. Absatz 3) nur ein gemeinsamer Finanzierungsplan und Rechenschaftsbericht erstellt und vorgelegt.

§ 5

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG) der Universität sind im Rahmen von Absatz 3 berechtigt, die Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) und ihre Angebote entsprechend den vorhandenen finanziellen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten zu benutzen.
- (2) Im Rahmen verfügbarer räumlicher, finanzieller und sachlicher Ressourcen sind grundsätzlich und im Rahmen von Absatz 3 auch die folgenden Personengruppen nutzungsberechtigt:
 - Mitarbeiter der im Verbundprojekt „Heidelberg Molecular Life Sciences“ (HMLS) zusammengefassten Institutionen.
 - Nach Maßgabe der verbleibenden Kapazitäten können auch Angehörige anderer Personengruppen zu Arbeiten zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der vorstehend genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Nutzung der EMCF ist ausschließlich für der Universität Heidelberg zuzurechnende Forschungsprojekte im Rahmen von deren hoheitlicher bzw. gemeinnütziger Forschungstätigkeit zulässig.
- (4) Der Benutzerkreis für die Angebote und Dienstleistungen der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) kann aus wichtigem Grund, beispielsweise wegen fehlender finanzieller Mittel, durch Beschluss des Leitungsausschusses, in Eilfällen durch dessen Vorsitzenden eingeschränkt werden.
- (5) Für die Nutzung der Räumlichkeiten sowie der sachlichen und technischen Ausstattung der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) kann ein Nutzungsentgelt erhoben werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) und ihre Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Satzung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender sonstiger Regelungen (z.B. Öffnungszeiten) zu nutzen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) und ihre Einrichtungen so zu nutzen, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Die erstmalige Nutzung der Einrichtungen des EMCF setzt eine fachliche Einweisung durch einen Mitarbeiter verpflichtend voraus.

Insbesondere haben sie

- auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
- die Einrichtungen und Gegenstände der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) sorgfältig und schonend zu benutzen,
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der operativen Leitung, dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu melden,
- in den Räumen der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF) und bei Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen den Weisungen der dort tätigen Mitarbeiter Folge zu leisten.

(3) Das Leitungsgremium ist im begründeten Einzelfall berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions festzulegen, die vor Benutzung zu hinterlegen ist.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung oder andere Regelungen der Elektronenmikroskopie Core Facility (EMCF), insbesondere gegen diese Satzung oder die Hausordnung, verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Vorsitzenden des Leitungsausschusses oder in Eilfällen vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer bzw. Sprecher der operativen Leitung bis zu einer Woche von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Darüber hinausgehende oder dauerhafte Hausverbote werden vom Rektor erlassen.

§ 8

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 25.02.2011

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor